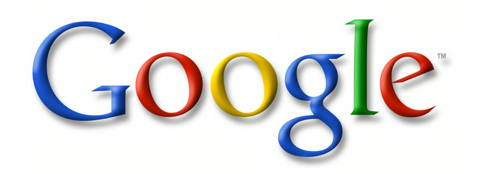


PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK

1. Beilage. Halle a. S., 25. März 1917 Nr. 23/24.

Photographische Chronik
und allgemeine Photographen-Zeitung.

Herausgegeben von Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE in BERLIN-HALENSEE.

Verlag von WILHELM KNAPP in HALLE A. S., Mühlweg 19.

Nr. 23/24 — 25. März — 1917.

Friedrich Müller-München †.

Einer der besten Vertreter deutscher photographischer Kunst, einer der ernstesten und erfolgreichsten Förderer photographischer Technik, unser langjähriger treuer Freund und Förderer unserer Bestrebungen, der Hofphotograph Friedrich Müller zu München, verstarb am 17. März.

Was der Entschlafene in einem langen erfolgreichen Leben geleistet hat, und wieviel ihm die deutsche Photographie verdankt, kann in kurzen Worten nicht geschildert werden.

Friedrich Müller war einer von denjenigen, die in der schwersten Zeit, die die Berufsphotographie je durchlebt hat, als sie Gefahr lief, durch skrupellose Ausnutzung ihrer rechtlosen Stellung ihre Daseinsmöglichkeiten zu verlieren, sich an die Spitze einer weit ausgreifenden Bewegung stellte, die den gewerblichen Rechtsschutz der Photographie durchzusetzen versuchte und durchgesetzt hat. Der Rechtsschutzverband Deutscher Photographen hat unter Müllers Leitung tatsächlich erreicht, dass das neue Kunstschutzgesetz der künstlerischen Photographie einen derartigen Schutz ihrer Erzeugnisse zubilligte, dass sie sich seitdem, wenn auch durchaus nicht immer in voll befriedigender Weise, doch wenigstens verhältnismässig ungestört weiter entwickeln konnte.

Friedrich Müllers ganze Persönlichkeit, sein lauterer Charakter, der eindrucksvolle Ernst, der von seinem Wesen ausging, das Ansehen, welches er als Mensch genoss, fiel mit vollem Gewicht zugunsten der deutschen Photographie in die Wagschale.

Friedrich Müller vereinigte in seinem fachlichen Wirken in einer vielleicht selten wiederkehrenden Weise den ernst strebenden Künstler mit dem durchgebildeten, stets originellen, aber nie nach Originalität haschenden Techniker. Seine Arbeiten waren deshalb so meisterhaft, weil seine vollendete Technik ihm ein stets bereites Werkzeug zur Verwirklichung seiner künstlerischen Intentionen war. Weit entfernt, sich in einem Virtuosentum in der einen oder anderen Richtung zu verlieren, waren seine besten Arbeiten stets von jenem wohltuenden Ernst und jener einfachen Grosszügigkeit erfüllt, die als ein echtes Spiegelbild der Persönlichkeit ihres Schöpfers jedem erschien, der die Freude gehabt hat, den uns jetzt Entrissenen selbst zu kennen.

Wer mit ihm in kleinem Kreise zusammen arbeiten konnte, der weiss, welcher mächtige Zauber von der zurückhaltenden bescheidenen Persönlichkeit des Entschlafenen ausging, wie sein ernster gerader Sinn seine Umgebung eindringlich beeinflusste, und wie er durch seine blosse Anwesenheit Ton und Richtung einer Besprechung bestimmte.

Friedrich Müller hat ein innerlich glückliches Leben vollendet. Auch ihm wurden schwere Schicksalsschläge nicht erspart, aber sein Leben wurde dauernd erwärmt und verschönt von einem rastlosen Streben nach Vollendung, von einer innerlichen Freude am Erfolg seiner Tätigkeit und von einem sicheren Blick für das, was ihm als technische und künstlerische Aufgabe vorschwebte.

Mit Müller ist einer der letzten Vertreter einer Schule photographischer Kunst dahingegangen, die für die Entwicklung der deutschen Kunstphotographie ausschlaggebend war. Mitten in einem Meer von Geschmacklosigkeit arbeitend, hat sich aus den Bestrebungen dieser Männer die moderne Kunstphotographie als Beruf entwickelt. Die Wirkung, die sie ausgeübt haben, war um so stärker, als ihre Arbeit vollkommen frei von der effekthaschenden, virtuosenhaften Auffassung der Photographie gewesen ist, die sich vielfach scheinbar als Ausfluss der von jenen eingeleiteten ernsten Bewegung breitmachte. — Namen wie Müller, Brandseph und Suck wird die dankbare deutsche Photographie niemals vergessen!

Miethe.



Vaterländischer Hilfsdienst.

In Nr. 19/20 dieser Zeitschrift befindet sich ein Vortrag des Herrn Handwerkskammersyndikus Dr. Diehl aus München: „Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst und seine Wirkung auf das Photographengewerbe", der ausserordentlich viel Interessantes und Belehrendes bietet. Zum Schluss verweist der Herr Vortragende auf das Vorgehen der „Vereinigten Uhrmacher, Goldschmiede und Graveure" und empfiehlt den Photographen, in der gleichen Art vorzugehen.

Der Central-Verband hat, was Herrn Dr. Diehl wohl nicht bekannt war, die empfohlenen Schritte schon unternommen und sich sofort nach der Annahme des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (Anfang Dezember) mit dem Kriegsamt in Verbindung gesetzt. Den uns angeschlossenen Vereinigungen wurde dieses durch Rundschreiben mitgeteilt. Als dann später ausser der Hauptstelle in Berlin die weiteren Kriegsämter bei den verschiedenen Generalkommandos ins Leben gerufen wurden, hat sich der Central-Verband sofort auch an diese gewendet, und wurde unsere Mitarbeit angenommen. Wie uns aus Berlin mitgeteilt wurde, ist für den Fachphotographenberuf auch der Ausschuss nach § 9 des Hilfsdienstgesetzes gegründet worden. Der Central-Verband hat also auch hier wie bei allen anderen Gelegenheiten, die sich durch den Krieg ergaben, sich sofort mit den massgebenden Stellen ins Einvernehmen gesetzt und ist für das Interesse der deutschen Photographen, soweit es möglich ist, eingetreten.

Von unseren Mitgliedern steht bald die Hälfte zur Verteidigung des Vaterlandes im Felde; die noch nicht einberufenen werden keinen Augenblick zögern, ebenfalls ihre Pflicht zu tun, wenn Deutschland ihre Kraft für den vaterländischen Hilfsdienst benötigt.

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst wurde die Befürchtung geäussert, dass alle photographischen Ateliers, als Luxusbetriebe, geschlossen und deren Inhaber, soweit sie noch nicht 60 Jahre alt sind, einberufen würden. Diese Befürchtung geht, wie der Vorstand im Rundschreiben schon mitteilte, zu weit und dürfte nach menschlichem Ermessen (man kann allerdings nicht voraussagen, was die Kriegslage uns noch bringen wird) kaum zu befürchten sein. Auf der anderen Seite muss ich den Ausführungen des Herrn Dr. Diehl beistimmen, der die Frage verneint, ob die Anfertigung von Soldatenbildern und von Bildern ihrer Angehörigen als eine mittelbare Bedeutung für die Kriegführung anzusehen sei und hierdurch die Möglichkeit gegeben wird, auf Grund von § 2 eine Befreiung vom vaterländischen Hilfsdienst zu erreichen.

Die in der Heimat ausgeübte Porträtphotographie ist, wenn auch die Militärbehörden die durch die Uebersendung der Bilder hergestellte Verbindung mit der Heimat gewiss anerkennen, doch nicht derart, dass man von einer unmittelbaren oder mittelbaren Kriegstätigkeit der noch nicht einberufenen Porträtphotographen sprechen kann. Dass die Photographie heute von den Militärbehörden in der allerausgiebigsten Art verwendet wird und direkt unentbehrlich ist, ist allgemein bekannt; hiermit werden aber, da es sich zum grossen Teil um militärische Sachen handelt, deren Geheimhaltung unbedingt nötig ist, einberufene Fachphotographen beauftragt, die natürlich den an sie gestellten Forderungen leichter gerecht werden können als Amateure, denen die praktische Erfahrung nicht zur Verfügung steht. Als Vorsitzender des Central-Verbandes habe ich wiederholt schon Gelegenheit gehabt, einberufene Photographen den Behörden anzugeben. Weiteres hierüber darf ich aus leicht begreiflichen Gründen nicht mitteilen.

Die in der letzten Zeit wieder ausgesprochene Befürchtung, dass wegen Mangels an salpetersaurem Silber photographische Ateliers geschlossen werden müssten, ist nach menschlicher Voraussicht vorläufig unbegründet. Ich habe in dieser Zeitschrift Nr. 77/78 (1916), S. 305, und Nr. 83/84, S. 331, schon über die vom Central-Verband in dieser Frage unternommenen Schritte und deren Erfolge berichtet. In der Hauptsache stammten die Gerüchte, dass photographische Platten und Papiere demnächst nicht mehr hergestellt werden könnten, da Silber knapp würde, aus solchen Kreisen, die ein Interesse daran hatten, möglichst hohe Preise für Silber zu erzielen.

Auf alle Fälle hat der Central-Verband, soweit es in menschlichen Kräften steht, alle Schritte unternommen, um die Interessen seiner Mitglieder und dadurch auch der gesamten deutschen Photographen zu vertreten (bei der Beschlagnahme der Edelmetalle, Bewirkung von Weihnachtsurlaub, Kriegsversicherung, Kriegshilfsspende, Hausierverbote, ständige Verbindung mit den Zivil- und Militärbehörden usw.). Was kommen wird, wissen wir nicht, aber eins wissen wir, dass gerade so gut wie das deutsche Volk im allgemeinen, die Photographen auch bis zum äussersten ihre Pflicht dem Vaterlande gegenüber erfüllen werden.

Central-Verband Deutscher Photographen-Vereine und Innungen (J. P.).

Schlegel, Vorsitzender.



Lehrverhältnis und Krieg.

Von einem praktischen Juristen.

Je länger der gegenwärtige Krieg dauert, desto mehr häufen sich die Schwierigkeiten, die aus dem Vertragsverhältnis zwischen Lehrherrn und Lehrling entstehen. Eine kurze populäre Rechtsbelehrung über dieses Thema, der wir auch die neueste Kriegsrechtsprechung beifügen, ist daher gewiss am Platze.

Zunächst vom Lehrherrn im besonderen. Zahlreich sind die Fälle, in denen der Lehrherr zu den Fahnen einberufen wird, oder dem Lehrherrn, der selbst nicht befähigt ist, Lehrlinge auszubilden, ist der Gehilfe oder Meister eingezogen worden, dem die Ausbildung des Lehrlings oblag. Hebt dieser Umstand den Lehrvertrag auf? Sofern der Lehrherr für einen passenden Stellvertreter für sich oder für den Lehrlingsausbilder gesorgt hat, kann davon keine Rede sein. Mag auch der Fürsorger des Lehrlings geltend machen, dass es ihn dünke, als werde durch diesen Wechsel in der Person des Lehrherrn oder Lehrlingsanleiters die Ausbildung des Lehrlings in einer gefährdenden Weise vernachlässigt. Diese Einrede ist nicht durchschlagend, wenn der Stellvertreter usw. die Anleitungsbefugnis besitzt, wie sie § 129, Gewerbeordnung, zur Ausbildung des Lehrlings vorschreibt. — Oft kommt es vor, dass Lehrlinge länger als 3 Jahre lernen. Bei der jetzigen Knappheit von Gehilfen ist daher in Arbeitgeberkreisen die Meinung vertreten, der Lehrling habe inzwischen die Fähigkeit erworben, sich im Restjahre selbst auszubilden; das ergebe schon die Art der Beschäftigung von schwierigeren Arbeiten, die bisher nur Gehilfen besorgten, die aber jetzt, da Gesellen vielfach fehlen, von vorgeschrittenen Lehrlingen besorgt werden. Das ist ein Irrtum. Hierüber lässt sich ein Urteil des Gewerbegerichts Essen (vergl. Gewerbe- und Kaufmannsgericht 21, 14) wie folgt aus: „Mag man auch dem Gutachter und dem Beklagten darin beipflichten, dass dem Kläger (dem Lehrling) sich jetzt bei gutem Willen und Strebsamkeit Gelegenheit bietet, selbständig zu arbeiten, so darf doch der Inhalt und der Zweck des Lehrvertrages nicht ausser acht gelassen werden, wonach der Beklagte verpflichtet ist, während der Lehrzeit für die Beaufsichtigung und Ausbildung des Klägers zu sorgen. Grundsätzlich übt der Krieg auf bestehende Verträge keinen Einfluss aus, und es liegen im vorliegenden Falle keine Umstände vor, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen lassen. Mit Rücksicht auf die lange Dauer des Krieges, dessen Beendigung auch gegenwärtig noch unbestimmt ist, kann dem Kläger bei vernünftiger und billiger Auslegung des Lehrvertrages und im Hinblick auf den Zweck desselben nicht angesonnen werden, länger in der Lehre zu bleiben, weil dadurch seine Ausbildung und damit seine Zukunft ausserordentlich gefährdet wird." — Bildet nun die infolge des Krieges eintretende Einschränkung eines Betriebes einen Grund für die vorzeitige Lösung des Lehrverhältnisses? Diese Frage muss verneint werden. Hier kann sich der Lehrherr nicht auf § 323 des Bürgerlichen Gesetzbuches berufen, wonach es ihm unmöglich geworden ist, die ihm obliegende Leistung zu erfüllen. Denn diese Unmöglichkeit wird nicht durch den Krieg (ein Umstand, den weder der Lehrling noch der Lehrherr zu vertreten hat) herbeigeführt (vergl. auch Entscheid. d. Kaufmannsgerichts Berlin in Gew.- u. Kaufmannsgericht 20, 60). Dagegen kann das Lehrverhältnis gänzlich aufgelöst werden, wenn wegen des Krieges der Betrieb gänzlich aufgelöst werden muss und der Arbeitgeber eine andere Beschäftigung einführt, zu der sich der Lehrling nicht einverstanden erklärt. Hierüber heisst es in einem Urteile des Gewerbegerichts Offenbach: „Die Ausbildungspflicht im Lehrverhältnis reicht nur so weit, als ein normaler Betrieb mit den vorhandenen Aufträgen die Ausbildung gestattet. Soweit dies nicht möglich ist, liegt die Unmöglichkeit der Leistung vor. Sie befreit den Lehrherrn von der Pflicht der Unterweisung, den Lehrling von der Dienstleistung. Nach dem unbestrittenen Vorbringen des Lehrherrn hat das Gericht die Ueberzeugung gewonnen, dass er nicht leichtsinnig den Betrieb geschlossen hat, dass kein Akt unvernünftiger Willkür vorliegt. Wenn dagegen der Lehrherr in der Erhaltung seiner Existenz sich der wirtschaftlichen Zwangslage anpasste, die eine Begleiterscheinung des gegenwärtigen Krieges ist und seine Beschäftigung in Kriegslieferungen sucht, der Lehrling aber diese Art Beschäftigung nicht mitmachen will, so ist das ein ausreichender Grund, das Lehrverhältnis sofort aufzuheben. Beim Lehrvertrag gilt als wichtigster und vornehmster Gegenstand die Unterweisung, die Dienstleistung kommt erst in zweiter Linie. Die unverschuldete Unmöglichkeit der Lehrlingsunterweisung befreit beide Teile während der Dauer der notgedrungenen Betriebseinstellung von der Leistungspflicht."

Was den Lehrling im besonderen anlangt, so sei kurz darauf hingewiesen, dass seine Einberufung zum Militär ohne weiteres den Lehrvertrag aufhebt. Dasselbe gilt auch, wenn der Lehrling als Kriegsfreiwilliger eintritt. Ist eine Vertragsstrafe für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Lehrvertrages für den Lehrling

festgesetzt worden, so kann diese natürlich vom Lehrherrn nicht geltend gemacht werden. Eine solche Geltendmachung würde mit Recht in Rücksicht auf die gegenwärtige schwere Zeit, in welcher das Vaterland möglichst zahlreiche Vaterlandsverteidiger braucht, als ein Verstoss gegen die guten Sitten aufgefasst werden können! Ebenso würde es den Billigkeits- und Gerechtigkeitsgründen entsprechen, wenn der Lehrherr den eingezogenen Lehrling nach Beendigung des Krieges zur Fortsetzung des Lehrvertrages wieder aufnimmt. Ein Zwang für den Lehrherrn, den Lehrling wieder aufzunehmen, besteht jedoch in rechtlicher Hinsicht nicht, auch können nach Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse oder anderer Umstände Gründe mitsprechen, unter denen dem Lehrherrn die Wiederaufnahme nicht zugemutet werden kann.

Die Kriegsgesetzgebung selbst hat in den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über das Lehrlingswesen nichts verändert. Die Reglung desselben liegt nach wie vor, sofern gewerbliche Lehrlinge in Betracht kommen, den Innungen bezw. den zuständigen Handwerkskammern ob. Handelt es sich um Nichtinnungsmitglieder, so entscheidet über Streitfragen das Gewerbegericht, oder fehlt ein solches am Orte, das Bürgermeisteramt. Für Kaufmannslehrlinge ist das Kaufmannsgericht in Streitigkeiten zuständig, bezw. der Gemeindevorsteher, wenn ein solches Sondergericht am Orte nicht vorhanden ist. Dr. R.

Rundschau.

— **Unterschiedliche Wirkung von Bromkalizusatz bei den einzelnen Entwicklern.** Bromkali ist das gebräuchlichste Mittel zur Verzögerung der Entwicklung. Sehr verbreitet ist die Gewohnheit, es damit sowohl hinsichtlich der Quantität als auch bezüglich der speziellen Wirkung auf einzelne Entwickler nicht so genau zu nehmen. Das ist aber sehr unweise gehandelt, denn das Bromkali variiert in dem Wesen seines Einflusses je nach Art des vorliegenden Entwicklers.

Einige Entwickler sind für Bromkali besonders empfindlich. So werden z. B. bei Eisenoxalat für Ueberexposition nur wenige Tropfen einer zehnprozentigen Bromkalilösung auf 120 ccm Entwicklerlösung beansprucht. Bei Pyrogallol-Soda oder -Pottasche ist die zweckmässige Menge nuf unbedeutend höher, aber bei Pyrogallol-Ammoniak ist der Zusatz wesentlich zu erhöhen, insofern als ein Teil desselben als Schutz gegen Schleier gebraucht wird, der ja bei letzterem Entwickler viel leichter auftritt als bei den Formeln mit Soda oder Pottasche. Es sind bei Pyro-Ammoniak mit etwa 5 ccm Bromkalilösung auf 120 ccm-Entwickler zu rechnen. Pyro-Ammoniak wird jetzt jedoch selten benutzt.

Hydrochinon ist zu der Verzögerungswirkung weniger empfindlich als Pyrogallol. Die Entwicklung kann nur durch verhältnismässig grosse Mengen Bromkalilösung beeinflusst werden, aber selbst bei ausgedehntem Gebrauch sind die Resultate nicht so befriedigend wie bei Pyrogallol und Eisenoxalat. Hydrochinon ist für sich schon ein „Verzögerer“, denn es entwickelt nicht nur langsam, sondern gibt auch härtere Bilder, nicht erst auf Bromidzusatz hin, sondern infolge seiner eigenen Zersetzung; seine Oxydation hemmt die Entfaltung des Bildes, ohne dabei zur Schmälerung der Härte des Negativresultats zu neigen.

Bei Eikonogen und Metol, besonders bei letzterem, wirkt Bromkali in doppelter Richtung als Schleierzerstörer und als Verzögerer, aber die letztere Wirkungsweise wird nicht so leicht merklich wie bei den anderen Entwicklersubstanzen, man bedarf grösserer Mengen Bromid.

Sehr voll exponierte Platten können mit Bromkali zurückgehalten werden, aber Ueberexpositionen, wenn Metol oder Amidol vorliegen, sind nicht so gut kontrollierbar, selbst wenn ziemlicher Ueberschuss vorhanden ist. Die Energie des Metols ist nicht so leicht zu hemmen, hier sind Alkalizitrate vorzuziehen. („The Camera Phil.“ 10)

— **Gebrauchsverlängerung des Blutlaugensalz-Abschwächers.** John H. Gear hat mit dem Blutlaugensalz-Abschwächer eine Reihe Versuche angestellt, wobei sich ergeben hat, dass ein Zusatz von 1 g Bromkali zu 100 ccm gemischter Abschwächerlösung die Zeitdauer, während welcher das Bad seine Wirkungskraft beibehält, um etwa 30 Prozent verlängert. Zufügung eines gleichen Quantums Manna dehnte die Gebrauchsfähigkeit um 50 Prozent aus, und die Beigabe von 1 g Traubenzucker erzielte sogar eine Verlängerung um mehr als das Doppelte. Gear stellte ferner fest, dass äusserst dichte Negative durch Behandlung mit einem Abschwächer bei angegebenem geringen Traubenzuckerzusatz abgeschwächt werden können, ohne dass die Lösung an Kraft verloren hat, bevor die Abschwächung in genügendem Grade erfolgt ist. („Phot. Journal.“)

2. BEILAGE ZUR PHOTOGRAPHISCHEN CHRONIK.

Nr. 23/24. Halle a. S., 25. März 1917.

3. Beilage zur Photographischen Chronik.

Nr. 23/24. Halle a. S., 25. März. 1917.

Städtische Fachschule für Photographen in Berlin.

Der Fachschulunterricht findet statt **Friedrichstrasse 126,** im Gebäude der IX. Pflichtfortbildungsschule, und im Lettehause, **Viktoria Luise-Platz 6, Photographische Lehranstalt.**

Die Annahme von Schülern findet zu Beginn der ersten Unterrichtsstunden des Halbjahrs bei den betreffenden Lehrern statt.

Am Unterricht in Chemie können auch Gehilfen, am Unterricht in der photographischen Optik, im Uebermalen von Photographien sowie an den praktischen Uebungen auch Prinzipale teilnehmen.

Für neu in die Lehre getretene Lehrlinge beginnt der Unterricht mit Negativretusche, Positivretusche und Zeichnen.

Die Photographenlehrlinge müssen die Fachschule von Beginn und bis Ende der Lehrzeit besuchen, nur die Lehrlinge für Reproduktionsphotographie treten im dritten Lehrjahre in die II. Handwerkerschule über, um dort ihre Spezialausbildung zu erfahren.

Das Schulgeld beträgt für die Wochenstunde und Semester 1 Mk. und muss mindestens 4 Mk. für **ein Semester** betragen; es ist im voraus gegen Quittung bei der Anmeldung zu entrichten.

Beginn des Schuljahres: Mittwoch, den 11. April 1917.

(Beginn des Sommersemesters 1917.)

Folgender Unterricht findet statt, und zwar der mit * nachstehend angemerkte im Lettehause, der übrige in der Friedrichstrasse 126 im Zeichensaal (Quergebäude, linker Aufgang, im 3. Stock):

Sonntags von 9 bis 1 Uhr vormittags: **Uebermalen von Photographien.** Der Unterricht kann auch zweistündig, von 9 bis 11 oder 11 bis 1 Uhr, belegt werden.

Montags von 7 bis 9 Uhr: **Positivretusche,** sowie **Retusche auf Bromsilbervergrösserungen** und **Platinpapier.**

* Dienstags von $6^1/_2$ bis $8^1/_2$ Uhr: Experimentalvortrag über **Chemie** und **Chemikalienkunde für Photographen.**

* Mittwochs von $6^1/_2$ bis $8^1/_2$ Uhr: **Photographische Optik.**

* Donnerstag von 5 bis 8 Uhr: **Photographische Uebungen.** Die Uebungen können von Prinzipalen und Gehilfen auch zweistündig, von 6 bis 8 Uhr, belegt werden.

Donnerstags von 8 bis 10 Uhr: **Negativretusche.**

* Freitags von $6^1/_2$ bis $8^1/_2$ Uhr: **Die photographischen Prozesse.**

Freitags von 7 bis 10 Uhr: **Zeichnen nach Gips und dem lebenden Modell.**

Pfingstferien — Schulschluss: Donnerstag, den 24. Mai 1917.
Schulanfang: Donnerstag, den 31. Mai 1917.
Sommerferien — Schulschluss: Freitag, den 6. Juli 1917.
Schulanfang: Sonntag, den 12. August 1917.
Herbstferien — Schulschluss: Sonntag, den 30. September 1917.

(Beginn des Wintersemesters 1917/18.)

Schulanfang: Sonntag, den 7. Oktober 1917.
Weihnachtsferien — Schulschluss: Donnerstag, den 6. Dezember 1917.
Schulanfang: Mittwoch, den 2. Januar 1918.

Schluss des ganzen Schuljahres: Mittwoch, den 27. März 1918.

Der Schulschluss findet an den angegebenen Tagen nach Beendigung der planmässigen Unterrichtsstunden statt. Am Himmelfahrtstage, am Sedanstage, am Busstage und am Kaisersgeburtstage fällt der Unterricht aus.

In Fachschul-Angelegenheiten ist der Dirigent — mit Ausnahme der Ferien — Dienstags von 6 bis 7 Uhr abends Ansbacher Strasse 31, III, zu sprechen.

Berlin, im März 1917.

Das Kuratorium.

I. A.: Hofphotograph **Paul Grundner,** Dirigent,
Berlin W. 50, Ansbacher Strasse 31, III.
Telephon: Amt Steinplatz, 14048.

Verschiedenes.





Innungs- und Vereinsnachrichten.

(Für diese Nachrichten übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.)

Photographischer Verein zu Berlin.

(Gegr. 1863.)

Franz Kullrich †.

Unerwartet starb am 14. März in Berlin, mitten aus seinem Schaffen herausgerissen, erst 53 Jahre alt,

Franz Kullrich.

Viele Jahre lang hatte er im Photographischen Verein zu Berlin und im Rechtsschutz-Verband deutscher Photographen wichtige Vorstandsämter bekleidet und für das Wohl der deutschen Photographenschaft gearbeitet.

Ein Mann, der die Menge weit überragte, ist mit ihm geschieden, ein Meister in seinem Fache, der mit das Wertvollste geschaffen hat, was in Berlin je in der Lichtbildkunst hervorgebracht worden ist. Er war ein Stiller, ein Einsamer, ein Verächter des Beifalls der Masse und ein Feind allen marktschreierischen „Sichbreitmachens“ und „Spreizens“. Aber er war ein feinsinniger Schaffer, eine Künstlerseele, im wahren, vollen Sinne dieses sonst viel missbrauchten Wortes, das er aber niemals für sich selbst in Anspruch genommen hat.

Hochgeschätzt waren seine Werke in den Kreisen der Kenner, sie waren gesucht und hoch bewertet. Brauchte jemand einen Rat — sein Denken war klar und scharf. Wohl war er starr und eckig. Für weichliche Halbheiten war Franz Kullrich nie zu haben. Was gut war, das nannte er gut; aber was schlecht war, das schalt er auch schlecht, ohne Rücksicht wen er damit traf.

Grosse Pläne erfüllten ihn bis zuletzt. — Schönheitspläne! — Draussen vor der Stadt, auf seiner Scholle, da wollte er im kommenden Frühling sein Haus bauen, seine Sehnsucht. Das Haus, das er bis auf jede Leistenkante und jeden Farbentupf aussen und innen auf dem Papier fertig entworfen hatte. Da wollte er in der Sonne sitzen, Blumen und Früchte pflanzen, pflegen und veredeln. Da wollte er aufatmen und glücklich sein. Was wollte er da nicht?

Und nun ist alles vorbei. Franz Kullrich ist tot. Die ihn kannten und ihm nahe standen, haben viel verloren.

Im Auftrage des Vorstandes des Photographischen Vereins zu Berlin.

Waldemar Titzenthaler.

Mitgliederversammlung am Donnerstag, den 29. März, pünktlich 8 Uhr abends, im Weihenstephan-Palast, Friedrichstrasse 176/177, I., Jagdsaal.

Tagesordnung.

1. Geschäftliches, Anmeldung und Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Vorsetzlinsen und deren Verwendung bei Porträt-, Landschafts- und Reproduktionsaufnahmen. Vortrag mit Vorlagen von Herrn Dipl.-Ingenieur Hans Schmidt.
3. Die Entwicklung der Kinematographie bis zum heutigen Tage, sowie Erläuterungen der Tricks, die bei der Kinematographie gebräuchlich sind. Projektionsvortrag des Herrn Max Binder.
4. Verschiedenes.
5. Fragekasten.

In Anbetracht des frühzeitigen Lokalschlusses wird die Sitzung ganz pünktlich eröffnet.

Freunde des Vereins, Damen und Herren als Gäste willkommen!

Der Vorstand.

In Vertretung des II. Schriftführers:

F. Grzybowski, Berlin SW. 68, Lindenstrasse 78.

Photographen-Zwangsinnung für das Herzogtum Sachsen-Altenburg und die Fürstentümer Reuss älterer Linie und Reuss jüngerer Linie.

Sitz: Gera, Reuss.

Sechste Hauptversammlung am Dienstag, den 27. März, nachmittags 1 Uhr, im „Gewerbehaus“ zu Gera-Reuss, Theaterplatz 4.

Tagesordnung.

1. Verlesen und Genehmigung des letzten Versammlungsberichtes.
2. Geschäftsbericht.
3. Kassenbericht und Richtigsprechung.
4. Genehmigung des Haushaltplanes.
5. Vorstandswahl. Wahl eines I. Vorsitzenden.
6. Wahl zweier Kassenprüfer.
7. Wahl des nächsten Versammlungsortes.
8. Verschiedenes.
9. Fragekasten.

Anträge sind bis zum 24. März schriftlich an den Obermeister einzureichen.

Haushaltplan und Kassenbericht liegen vom 24. März ab bei unserem Kassierer, Herrn Hofphotograph Hermann König, Altenburg, zur Einsicht aus.

§ 22 findet auf diese Versammlung keine Anwendung.

Beschlüsse, welche in der Versammlung festgelegt, behalten ihre Gültigkeit. A. Lutz, Obermeister.

Photographische Vereinigung Hamburg-Altona (E. V.).

Protokoll der Sitzung am 27. November 1916, im Gewerbehaus, Holstenwall.

Herr M. Kruse-Ottensen eröffnet gegen 10 Uhr die Versammlung, welche zum ersten Male im neuen Gewerbehaus tagt, und bedauert den schwachen Besuch. Er erklärt kurz die Notwendigkeit einer Neuwahl des I. Vorsitzenden an Stelle des aus dem Amte scheidenden Herrn Franz Rompel und schreitet zur Verlesung des Protokolls vom 28. April v. J. Dieses Protokoll behandelt in der Hauptsache den Hansenschen Vortrag über die Sonntagsruhe im Photographengewerbe und die in Hamburg eingetretenen Misstände und wird mit geringen Abänderungen genehmigt.

An Mitteilungen sind eingegangen: 1. Von der Gewerbekammer, betreffend: Uebersiedelung in das neue Gewerbehaus am Holstenwall und Aufforderung zur Abhaltung unserer Vereinssitzungen daselbst; gewerblicher Ausschuss seitens der Fachorganisationen bei der Gewerbekammer; Wahl von Mitgliedern; Mittelstandsversicherungen; Seifenersatzmittel; Arbeitsvermittelung für Genesende und in Lazaretten befindliche Soldaten; Warenumsatzsteuer und Vortrag hierüber; Bibliothek der Gewerbekammer; militärische Vorbereitung der Jugend usw. 2. Von der Mimosa-Aktiengesellschaft, Dresden, betreffend Ausstellung von Bildnissen Dührkoops, Erfurths und Grainers auf Mimosa-Papieren. Es wird beschlossen, diese Ausstellung für die Januar-Sitzung zu veranlassen. 3. Die Zuschrift eines Gehilfen aus dem Felde mit der Bitte um Ueberlassung eines Apparats. Nachdem Kollege Dührkoop 20 Mk. gespendet hat, werden weitere 40 Mk. aus der Unterstützungskasse für die leihweise Hergabe einer 13×18 cm-Kamera mit Optik bewilligt.

Herr Kruse spricht zu Punkt 3 über die Strafanzeigen in Sachen Sonntagsruhe und über die Hansensche Klageschrift vom 28. April, welche am 5. Mai Herrn Rompel zugestellt, bei diesem unerledigt bis zum 12. Juli liegen blieb. Hierdurch trat eine Verjährung der Sache ein, und die ganze in dieser leidigen Angelegenheit geleistete Arbeit fiel wieder ins Wasser. Herr Rompel führt auf die ihm von verschiedenen Mitgliedern gemachten Vorwürfe aus, auch ohne die Verjährung wären die gemachten Anzeigen zwecklos, da bereits behördlicherseits Anzeigen gegen vier der von uns bezeichneten Photographen liefen und nach Angabe eines Gerichtsbeamten die folgenden Anzeigen nicht berücksichtigt würden. Herr Rompel entschuldigt sich mit Arbeitsüberhäufung, durch welche es ihm unmöglich war, sich um Vereinsangelegenheiten zu kümmern. Nachdem auch Kollege Paatzsch und Reimers sich sehr deutlich über das Verhalten des Herrn Rompel ausgesprochen hatten und auch dem Gesamtvorstand eine Mitschuld einräumen, erklärt Herr Rompel sich bereit, seinerseits am ersten Sonntage nach Weihnachten neue Belege zu sammeln und diese bis zum 15. Januar mit dem vorhandenen Strafantrag dem Gericht zu übergeben. Die Versammlung erklärt sich mit diesem Vorschlage einverstanden. Gegen die Beschuldigung des Gesamtvorstandes, als ob dieser den Vorsitzenden nicht genügend gedrängt oder unterstützt hätte, legten sowohl Herr Rompel selbst wie auch die anwesenden Vorstandsmitglieder Verwahrung ein.

Punkt 4. Ersatzwahl des Vorsitzenden wird bis Januar zurückgestellt.

Punkt 5. Als Kassenrevisoren werden die Herren Dehé und Paatzsch gewählt. Um $11\frac{1}{2}$ Uhr wird die Versammlung geschlossen, welche sich in ihrer vollen Stärke (oder Schwäche) zu einem Glase Bier in dem gemütlichen Rempter des Gewerbehauses wiederfindet.

Kurt Schallenberg,	Mathias Kruse,
I. Schriftführer.	stellvertr. I. Vorsitzender.

Kriegsteilnehmer aus dem photographischen Berufe.

Das Eiserne Kreuz erhielt:

Otto Beck-Altona.

Personalien.

Gestorben ist der Photograph H. Paulus-Braunau (Oberösterreich).

Auszeichnungen.

Dem Hofphotograph Glauer-Gleiwitz wurde vom Verein der Süddeutschen Photographen (E. V.) im Einverständnis mit dem Stifter die Dührkoop-Medaille verliehen.

Geschäftliches.

Vereinigte Fabriken photographischer Papiere Dresden. Die der Aufsichtsratssitzung vorgelegte Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1916 weist nach Rückstellung einer Kriegsgewinnsteuer in Höhe von 84000 Mk. einschliesslich des Vortrages aus 1915 einen Reingewinn von 296786 Mk. auf. Der am 21. April stattfindenden Hauptversammlung soll nach Rückstellung einer weiteren Kriegsreserve in Höhe von 50000 Mk. die Verteilung einer Dividende von 8 Prozent auf die Aktie und 20 Mk. auf den Genussschein vorgeschlagen werden.

Heinrich Ernemann, Aktiengesellschaft für Kamerafabrikation in Dresden. Der Abschluss für das Jahr 1916 ergibt einen Reingewinn von 584552 Mk. (i. V. 379672 Mk.). Der am 14. April stattfindenden Hauptversammlung werden 15 Prozent (10 Prozent) Dividende vorzuschlagen.

Kleine Mitteilungen.

— Die Zentrale für Berufsberatung und Lehrstellenvermitteiung zu Hamburg, weibliche Abteilung, Höhere Schulen, veranstaltete am 16. Februar einen öffentlichen Vortragsabend, in dem Fräulein Direktor Kundt, Leiterin der photographischen Lehranstalt des Lettehauses zu Berlin, über die Fachphotographie, wissenschaftliche Photographie und medizinische Hilfsarbeit sprach. Sie führte aus, wie aus dem Lehrling in der praktischen Meisterlehre ein Schüler geworden sei, den der Meister einführe in sein Arbeitsgebiet, in die Früchte seines langjährigen Strebens. Dadurch gäbe er dem Schüler das Beste, was er im Beruf selbst geworden sei, und verlange dagegen, wie dies von den beiden anerkannten Lehrwerkstätten Berlin und München ebenfalls geschieht, eine angemessene Entschädigung. Die Aussichten in diesem künstlerischen Gewerbe bezeichnete die Rednerin aus ihrer reichen Erfahrung und steten Verbindung mit Fachkreisen heraus als durchaus günstig: besonders auf den verschiedenen Gebieten der technischen Photographie in Reproduktionswerkstätten, in der Ausführung des Licht- und Tiefdruckverfahrens und in vielen ähnlichen Betrieben fände die Frau Verwendung ihres photographischen Könnens. Zu warnen sei dagegen dringend vor kurzen Kursen als Einführung in ein kleines Teilgebiet des Berufes, wozu leider Frauen, trotz der bestehenden handwerksmässigen Lehre, noch vielfach neigen. Nur auf Grund der Gesellenprüfung, nach gründlicher Erlernung des ganzen Gebietes, sei ein Fortkommen und die allgemeine Hebung des Standes möglich. Die Aussichten auf Selbständigmachung durch Eröffnung eines Ateliers wurden für Mittelstädte als ebenfalls günstig geschildert.

Fräulein Direktor Kundt erwähnte dann die vielseitige Verwendung der Frauen auf den Gebieten der wissenschaftlichen Photographie. Besonders in dem Beruf der Metallographie an Hüttenwerken, welche mikrophotographische Bilder der Metallegierungen anzufertigen habe, sei durch die ungeheure Ausbreitung der Kriegsindustrien ein Aufschwung zu verzeichnen. Es sei anzunehmen, dass auch im Frieden den Frauenkräften auf diesem Gebiet ein ihrer Eignung entsprechendes Arbeitsfeld gesichert sei.

Die Röntgenassistentin verrichte während des ganzen Krieges an der Front, in der Etappe und in Heimatslazaretten vaterländischen Hilfsdienst. Die Tätigkeit der ehemaligen Schülerinnen des Lettehauses werde von der Militärbehörde voll anerkannt. Man habe die jetzt in der Etappe arbeitenden Kräfte (etwa 200) zum Teil verpflichtet, noch 2 Jahre nach Beendigung des Krieges ihre Dienste weiter zur Verfügung zu halten.

Die überaus fesselnden Darstellungen liessen erkennen, dass sich auf den Gebieten der Fach- und wissenschaftlichen Photographie reiche Arbeitsmöglichkeiten für die Frauen bieten, die, wohlausgerüstet durch vielseitige Ausbildung, in den Beruf eintreten. Der lebhafte Beifall und die an den Vortrag anschliessenden Anfragen aus dem Zuhörerkreis zeigten das rege Interesse, das die Veranstaltung hervorgerufen hatte.

Gerichtswesen und Verwaltung.

Der Werkmeister als „Mitarbeiter". [Nachdruck verboten.] In dem Anstellungsvertrage, den ein Fabrikbesitzer mit einem Werkmeister abgeschlossen hatte, war vereinbart worden, dass der Werkmeister die Hälfte des Reingewinnes erhalten solle, den das Fabrikunternehmen erbringen werde, dass er Ueberstunden nicht bezahlt bekommen solle und gegebenenfalls auch an Sonn- und Feiertagen arbeiten müsse, kurz, dass er völlig als Mitarbeiter des Arbeitgebers gelten und, wie dieser, seine ganze Kraft dem Unternehmen widmen solle.

Aus diesen Vertragsbedingungen hatte ein Lieferant des Fabrikanten, dem aus Materiallieferungen erhebliche Forderungen zustanden, für die er Zahlung von dem Fabrikanten nicht erhalten konnte, geschlossen, dass der in Rede stehende Werkmeister nicht als ein Angestellter des Fabrikbesitzers, sondern als dessen Geschäftsteilhaber anzusehen sei, und demgemäss ging er auch gegen diesen im Klagewege vor.

Indessen hat das Bayerische Oberste Landesgericht dahin erkannt, dass aus dem Anstellungsvertrage keineswegs hervorgehe, dass der beklagte Werkmeister Mitinhaber der Fabrik sei, für welche der Kläger geliefert habe. — Die Beteiligung am Gewinn, so heisst es in den Urteilsgründen, ist auch bei einem Dienstverhältnisse nicht ausgeschlossen. Freilich wird die Gewinnbeteiligung selten so hoch festgesetzt werden wie hier, aber von vornherein ausgeschlossen ist sie nicht, wenn besondere Umstände vorliegen, wie z. B. hervorragende Tüchtigkeit des Gehilfen, Unfähigkeit des Geschäftsherrn in der technischen Leitung, Beseitigung einer sonst durch den Gehilfen drohenden Konkurrenz und dergleichen. — Es kann auch nicht auffallen, wenn der Werkmeister in dem Geschäft eine besondere Tätigkeit entfaltete, Ueberstunden machte und auch an Sonn- und Feiertagen arbeitete. Denn von seiner Tätigkeit hing doch die Höhe des Ertrages des Geschäfts und demgemäss auch die Höhe seiner Bezüge ab.

Uebrigens deutet die Bezeichnung „Mitarbeiter" keineswegs auf ein Gesellschaftsverhältnis; nach der täglichen Erfahrung werden vielmehr häufig kaufmännische oder gewerbliche Angestellte von ihren Arbeitgebern als „Mitarbeiter" bezeichnet. Man wird diese Bezeichnung eher gegen als für die Annahme einer Teilhaberschaft deuten können; denn es würde sonst doch naheliegen, im Vertrage zu sagen, der Beklagte sei als Teilhaber in das Geschäft eingetreten. Auch sonst sprechen alle näheren Umstände gegen die Annahme des Klägers; denn der Vertrag ist auf eine verhältnismässig kurze Dauer geschlossen, der Gewinnanteil wird mit klaren Worten als Vergütung für die Tätigkeit des Werkmeisters bezeichnet, und dieser ver-

pflichtet sich ausdrücklich, seine Arbeitskraft nur für das Unternehmen seines Arbeitgebers zu wenden.

Von einem Gesellschaftsverhältnis kann sonach keine Rede sein. (Bayer. Oberstes Landger., I, 61/16). rd.

Ein Ladeninhaber braucht bei „Matschwetter" den Fussboden nur zeitweilig reinigen zu lassen. [Nachdruck verboten.] Die Inhaber von offenen Ladengeschäften sind selbstverständlich verpflichtet, für den verkehrssicheren Zustand des Ladens zu sorgen, damit kein denselben betretender Käufer Schaden erleidet. Diese Sorgfaltspflicht erstreckt sich namentlich auf die Beschaffenheit des Fussbodens. Wenn dieser aus glatten Steinfliesen besteht, so muss besonders bei Regen- und Tauwetter für öftere Reinigung oder Abstumpfung gesorgt werden, um ein Ausgleiten zu verhüten. Dass aber an die Sorgfaltspflicht des Ladeninhabers keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden dürfen, und dass er jeder Schadenersatzpflicht ledig ist, wenn er alles in den Grenzen der Möglichkeit liegende getan hat, um Unglücksfällen vorzubeugen, hat jetzt das Reichsgericht ausgesprochen, indem es sich auf den Standpunkt stellt, dass die Glätte des Fussbodens bei herrschendem „Matschwetter", wenn ein Kunde dem anderen folgt, durch Hineintragen des Schmutzes immer von neuem entstehe und daher eine dauernde Beseitigung der Glätte nicht ausführbar sei. Es genüge, wenn der Ladeninhaber von Zeit zu Zeit, alle paar Stunden, den feuchten Schmutz mit Sägespänen oder ähnlichen Mitteln bestreuen und diese mitsamt der Schmutzmasse hinausfegen lasse. Käme trotzdem jemand zu Fall und verletze sich, so könnte der Ladeninhaber nicht wegen Schadenersatz in Anspruch genommen werden. sk.

Büchersehau.

Photographischer Notizkalender für das Jahr 1917, neu bearbeitet von P. Hanneke und W. König, Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S. Preis geb. in Ganzleinen 1,80 Mk.

Der 22. Jahrgang des von Geheimrat Miethe und Professor Stolze begründeten Photographischen Notizkalenders ist trotz der durch die Kriegszeit verursachten mannigfachen Erschwerungen rechtzeitig zum Jahresbeginn erschienen und wird auch im neuen Jahre ein allgemein verwendeter, praktischer Ratgeber für Berufs- und Amateurphotographen, in der Werkstatt und auf Reisen sein. Inhaltlich umgearbeitet und wiederum erweitert, bietet der Kalender erprobte Rezepte und ist ein zuverlässiges Nachschlagebuch auch in gewerberechtlichen Fragen. In kleiner, handlicher Form ersetzt er in unendlich vielen Fällen das mühsame Nachschlagen in Lehrbüchern.

Patente.

Kl. 57b. Gruppe 13. Nr. 286727 vom 4. Oktober 1914. Elektrochemische Werke G. m. b. H. in Berlin, Dr. Otto Dreibrodt und Dr. Hermann Röhler in Bitterfeld.

Verfahren zur Herstellung eines photographischen Eisenoxydulentwicklers in fester Form, dadurch gekennzeichnet, dass neutrales Kaliumoxalat, Ferrosulfat und ein neutrales Salz einer ein- oder mehrbasischen Mono- oder Polyoxykarbonsäure getrennt gemahlen und darauf unter sofortiger Evakuierung und Erwärmung gemischt werden.

Fragekasten.

Technische Fragen.

Frage 25. Herr *S. O.* in B. Da wir, wie fast alle Grossstadtbewohner, Schwierigkeiten mit der Beschaffung von Kohlen haben, so kann ich die Temperatur in meiner Dunkelkammer selten auf die erforderliche Höhe bringen. Die Folge davon ist, dass die Entwickler hart arbeiten und in den Schatten detaillose Negative geben. Die Bereitung von warmem Wasser, in das ich die Entwicklungsschalen einsetze, reicht immer nur kurze Zeit aus und dann tritt die alte Erscheinung wieder ein. Wie kann ich verfahren, um dem Uebel zu steuern?

Antwort zu Frage 25. Zunächst würde es sich empfehlen, einen Hervorrufer zu benutzen, der auf Temperaturveränderungen möglichst wenig anspricht. Als solcher sei besonders das Metol genannt, für dessen Bereitung Sie Vorschriften in der kleinen Gratisbroschüre der Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation („Ueber Entwickler") finden. Die Vorwürfe, die man gewöhnlich dem Metol macht, gipfeln darin, dass es zu wenig abstimmbar sei und dass es auch keine genügende Deckung in den Lichtern zu erzielen gestatte. Alle diese Einwände sind bei richtiger Benutzung des Metols hinfällig. Ohne Alkali und mit geringem Bromkaliumzusatz vermag man mit der Metolsulfitlösung allein erhebliche Ueberexpositionen mühelos zu korrigieren, während der Zusatz von Pottasche einen Hervorrufer von aussergewöhnlicher Aktivität liefert, der auch die schwächsten Lichteindrücke zu registrieren vermag. Aus dem angedeuteten Grunde ist es empfehlenswert, das Metol für die sogen. Zweischalenentwicklung zu verwenden, bei der man in einer Schale, welche bei ungewisser Belichtungszeit für das Anentwickeln bezw. Sondieren genommen wird, alkalifreie Metollösung nimmt, während in der zweiten Schale ein normal mit Pottasche versetzter Metolhervorrufer vertreten ist, in dem alle normal bezw. zu kurz belichteten Negative zu Ende entwickelt werden. In der ersten Schale mit alkalifreier Metollösung werden natürlich alle überbelichteten Platten, die sich durch rasches Erscheinen der ersten Bildspuren auszeichnen, zu Ende entwickelt.

Für die Redaktion verantwortlich: Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. Miethe in Berlin-Halensee, Halberstädter Strasse 7; für den Anzeigenteil: Guido Karutz in Halle a. S. Druck und Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S.



Trapp & Münchs

Matt-Albumin

und

Tuma-Gas

(Matt-Albumin-Entwicklungs-Papier)

sind unentbehrliche Kunstdruck-Papiere für den Fachphotographen.

Trapp & Münch, G. m. b. H.,
Friedberg (Hessen),
Fabrik photographischer Papiere.

SCHUTZ-MARKE
AGENOL
Ersatz für Metol
FOTO-CHEMISCHE FABRIK
A. GEISENDÖRFER, MAINZ A. RH.



Name gesetzlich geschützt

chemisch reines Monomethylparamidophenolsulfat
garantiert 100 %
gleichwertig mit Metol.



(klein krist.)
noch grosser Vorrat.

25 gr.
SCHUTZ-MARKE
HYDROCHINON
chem. rein
Foto-Chemische Fabrik
A. GEISENDÖRFER, MAINZ a/Rh.

Bedeutende Menge

HYDROCHINON

chemisch rein.

Pottasche, chem. rein.

Heutiger Ersatz :: für Soda. ::

FOTO-CHEMISCHE FABRIK
A. GEISENDÖRFER, MAINZ A. RH.

Druck von Wilhelm Knapp in Halle a. S.